

Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergänzungsleistung (EL) rechnen könnte, ohne dass die 2 1/2-Zimmer-Wohnung, die ich aus meinem Verdienst erworben habe, verkauft und das Vermögen aufgebraucht werden muss.

Ein Anspruch auf EL setzt grundsätzlich einen Anspruch auf Renten oder Taggelder der AHV/IV voraus. Daher kommt ein EL-Anspruch nur für Ihren Mann in Frage, doch erfolgt die Berechnung nach den Regeln für Ehepaare. Die EL im Einzelfall ergibt sich aus dem Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen.

Die Ausgaben lassen sich relativ klar auf einzelne Ehegatten zuordnen. Miet- bzw. Wohnkosten werden je nach Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen angerechnet. Da Sie offenbar mit Ihrem Mann allein leben, können die massgebenden Wohnkosten Ihrem Mann zur Hälfte angerechnet werden. Ein Beitrag für die Pflege durch Angehörige kann berücksichtigt werden, wenn die pflegende Person eine allfällige Erwerbstätigkeit dauernd und wesentlich reduziert.

Vermögen und Einnahmen von Verheirateten werden unabhängig vom Güterstand angerechnet. Ehepaaren wird ein Freibetrag von 40 000 Franken des Vermögens gewährt. Allfälliges Erwerbseinkommen wird nur teilweise angerechnet.

Im Falle einer faktischen Trennung von Verheirateten, insbesondere bei Heimaufenthalt eines einzelnen Ehegatten oder bei Aufenthalt beider Ehegatten in verschiedenen Heimabteilungen, erfolgt eine getrennte EL-Berechnung wie für Alleinstehende. Dabei werden allfällige Einkommen und Vermögen – unabhängig

vom Güterstand – jedem Ehegatten je hälftig angerechnet.

Ob in Ihrem Fall tatsächlich ein EL-Anspruch bestehen könnte, lässt sich aufgrund Ihrer Angaben nicht beurteilen. Auch scheint mir wichtig, dass Sie vor einer allfälligen Erwerbsaufgabe mögliche Alternativen, beispielsweise Spitex, Tagesheim usw., ernsthaft prüfen. Dabei geht es nicht nur darum, Ihrem Mann eine angemessene Pflege zu gewährleisten, sondern auch darum, für Sie eine gute Lösung zu finden, zumal nur beschränkte Möglichkeiten zum späteren beruflichen Wiedereinstieg bestehen dürften, was sich auf Ihre eigene Altersvorsorge auswirken kann.

Angesichts der vielfältigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Krankheit Ihres Mannes stellen, empfehle ich Ihnen, sich vor allfälligen Entscheidungen umfassend beraten zu lassen. Dazu stehen Ihnen nicht nur die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes, sondern primär auch die Beratungsstellen von Pro Senectute oder der Alzheimer-Vereinigung zur Verfügung. Allenfalls kann Ihnen der behandelnde Arzt Ihres Mannes weitere Fachstellen in Ihrer Umgebung angeben.

Auch wenn ich mich auf wesentliche Hinweise beschränken muss, scheint es mir doch sehr wichtig, dass Sie sich nicht nur auf die Bedürfnisse Ihres Mannes konzentrieren, sondern auch Ihre eigene Zukunft und Altersvorsorge nicht ausser Acht lassen.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen. Für die nicht leichten Entscheidungen, die Sie demnächst treffen müssen, wünsche ich Ihnen alles Gute.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Mein Mann will nach der Scheidung mehr AHV

Mein Mann will sich von mir scheiden lassen. Er meint, dass alle Einkünfte geteilt werden müssen. So verlangt er auch die Hälfte des Mehrbetrages meiner AHV, da ich nach einer Neuberechnung der Renten Fr. 1040.–, er aber nur Fr. 1005.– im Monat erhält. Bei der Neuberechnung stellte sich nämlich heraus, dass meine Rentenskala besser war als seine.

Die Frage, ob es juristisch richtig ist, dass Ihr Mann die Hälfte des Mehrbetrages Ihrer AHV-Rente verlangt, ist falsch gestellt. Die Frage ist nämlich, ob Sie Ihrem Mann (oder umgekehrt Ihr Mann Ihnen) einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag schulden. Gemäss Artikel 125 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kommt es entscheidend auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall an. Dabei bilden die finanziellen Einnahmen- und Ausgabenverhältnisse der Ehegatten nach der Scheidung den wesentlichen Ansatzpunkt. Sollte, weil beide Ehegatten in der

DER RATGEBER...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber
Postfach, 8027 Zürich

Lage sind, ihren gebührenden Unterhalt aufgrund ihrer eigenen Einkommen zu decken, kein Unterhaltsbeitrag geschuldet sein, so wird auch kein Anlass zur hälftigen Teilung des Differenzbetrages der beiden AHV-Altersrenten bestehen. Sollte Ihnen hingegen Ihr Ehemann einen Unterhaltsbeitrag zahlen müssen, so sind die Einnahmen nicht zwingend hälftig zu teilen. Wenn die Ausgabenverhältnisse der (geschiedenen) Ehegatten wesentliche Unterschiede aufweisen, wird dies bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages und somit bei der «Teilung» der Einnahmen zu berücksichtigen sein. Dabei ist aber auch zu beachten,

INSERAT

Der «Spitex»-Badelift

ohne Wasser- und Stromanschluss

Der preiswerteste Badelift der Schweiz

Passt in jede Badewanne.

Sicher, TÜV-geprüft, preiswert.

Abnehmbare Rückenlehne und Kurbel.

Leicht und gut transportierbar.

Einsenden an: H. Fickler, Konstruktionsbüro
Weidstr. 18, 8542 Wiesendangen
Telefon und Fax 052 337 12 55

Info-Gutschein

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____



dass geschiedene Ehegatten nicht zwingend finanziell gleichgestellt sein müssen. Welche Regelung für Sie angemessen ist, werden Sie im Rahmen einer persönlichen Rechtsberatung, die ich Ihnen empfehle, unter Würdigung der gesamten Verhältnisse erfahren können.

Die Erziehungsgutschriften sind eine Berechnungsgrösse zur Festsetzung der AHV-Altersrente. Insofern Ehegatten gemeinsame Kinder hatten, so werden die Erziehungsgutschriften von Amtes wegen, somit ohne Antrag eines Ehegatten, beiden Ehegatten je hälftig ihrem individuellen Konto gutgeschrieben. Ein davon abweichender Antrag eines Ehegatten oder beider Ehegatten ist für die AHV unerheblich.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Fritz Huber

Eingewachsener Zehennagel

Ich habe seit vier Monaten ein Problem mit einem eingewachsenen Grosszehennagel. Ich war bis jetzt bei vier Hautärzten und habe immer nur eine Salbe oder eine Tinktur bekommen. Vorübergehend besserten die Beschwerden etwas, aber nach einiger Zeit kamen sie wieder und es begann erneut zu eitern. Ich bin allmählich ganz ratlos.

Die häufigste Erkrankung, die einen Nagel befallen kann, ist die Nagelbettentzündung, die in der Fachsprache Parony-

chie genannt wird. Sie entsteht meistens als Folge einer Verletzung des Nagelhäutgens oder des Nagelfalzes, zum Beispiel durch einen Holzsplitter. Die Therapie besteht in einer Behandlung mit Antibiotika oder antibiotischen Salben.

Eine besondere Form der Entzündung wird vom Nagel selbst verursacht, dann nämlich, wenn er durch überschüssiges Wachstum seine Umgebung verletzt. Man spricht dann von einem eingewachsenen Nagel, einem sogenannten Unguis incarnatus. Die Symptome sind die gleichen wie bei der akuten Nagelbettentzündung: Das Gewebe ist gerötet und schwillt an. Die Schwellung ist schmerzhaft und nach einiger Zeit kommt es zur Bildung von Eiter. Als Ursache kann eine vererbte Veranlagung zu überschüssigem Nagelwachstum in Frage kommen. Sehr viel häufiger aber ist der Auslöser einerseits das unzweckmässige Rundschneiden der Nägel an der vorderen Nagelecke und andererseits der stete Druck von einengendem Schuhwerk.

Durch das seitliche extreme Kürzen wächst der Nagel nach unten in die Zehenkuppe. Dieses abnorme Wachstum erzeugt zusammen mit dem äusseren Druck des Schuhwerkes einen schmerzhaften entzündlichen Reizzustand, der seinerseits wieder zu immer kürzerem Schneiden der Nagelkanten verleitet. Bei längerem Andauern des Entzündungszustandes kommt es zu Wucherungen von «wildem Fleisch» (entzündlichem Granulationsgewebe) und Eiterbildung. Der akute Entzündungszustand kann zwar durch die örtliche Behandlung mit antibiotischen und pilztötenden Sal-

ben, desinfizierenden Bädern und Unterlegen des Nagels mit Watte in der Regel kurzfristig behoben werden; die Deformation des Nagels bleibt aber bestehen und die Entzündung wiederholt sich immer wieder.

Eine chirurgische Behandlung ist deshalb oft nicht zu umgehen. Es gibt dabei verschiedene Vorgehensweisen. Der Nagel kann seitlich in seiner ganzen Länge eingeschnitten werden, sodass ihm für sein Wachstum mehr Platz zur Verfügung steht. Eine andere Erfolg versprechendere Methode ist die komplette Entfernung des seitlichen deformierten Nagelwalles, Nagels und Nagelbettes. Bei sorgfältiger Ausführung führt dieser Eingriff zu sehr guten und bleibenden Resultaten.

Für das Erreichen eines dauerhaften Erfolges ist aber auch das Verhalten des Betroffenen nach der Operation wichtig. Er kann das Risiko eines neuerlichen Einwachsens minimieren, wenn er bequemes Schuhwerk trägt, in dem die Füsse Platz haben und «atmen» können (keine Turnschuhe, keine hohen Absätze, Lederschuhe) und wenn er der Nagelpflege die nötige Sorgfalt schenkt (Nägel gerade und nicht zu kurz schneiden).

Ich bin überzeugt, dass auch bei Ihnen im jetzigen Zeitpunkt ein chirurgischer Eingriff nicht zu umgehen ist. Besprechen Sie das Problem mit Ihrem Hausarzt. Er kennt sicher einen chirurgisch tätigen Kollegen oder ein chirurgisches Ambulatorium, wo Sie von Ihrem schmerzhaften Grosszehennagel fachlich einwandfrei befreit werden können.

Dr. med. Fritz Huber

INSERAT

Bester Komfort, Leichtgängigkeit und vielfältige Anpassungsmöglichkeiten zeichnen unsere **etac** Falt-Rollstühle aus. Sehr stabil und langlebig. In Schweden hergestellt vom skandinavischen Markt-Leader. Das abgebildete Modell **TWIN** wird in zahlreichen Institutionen eingesetzt. Vom gleichen Hersteller bieten wir auch Rollatoren an.

Interessiert? Unterlagen bei:



PromediTec

PromediTec Sàrl
Rte de Neuchâtel 4bis/CP, 1032 Romanel-sur-Lausanne
Tél. 021 731 54 72, Fax 021 731 54 18